Johannes Dauberts Kritik der "Theorie des negativen Urteils" von Adolf Reinach

KARL SCHUHMANN

§1 DER HISTORISCHE HINTERGRUND

Reinachs Abhandlung "Zur Theorie des negativen Urteils" ist 1911 in dem von Alexander Pfänder herausgegebenen Band *Münchener Philosophische Abhandlungen* erschienen, der den Untertitel trug "Theodor Lipps zu seinem sechzigsten Geburtstag gewidmet von früheren Schulern." Der reichlich unspezifische Buchtitel macht nicht den Eindruck, daß er eigens für die Lipps-Festschrift ausgedacht worden sei. Eher sieht er aus wie der Titel einer Publikationsreihe,[1] die man mit einem Band zu Ehren des gemeinsamen Lehrers der Münchener Phänomenologen zu eröffnen gedachte, so daß der vermeintliche Untertitel des Buchs in Wirklichkeit also sein Haupttitel ist. Tatsächlich spricht Pfänder in einem Brief an Husserl vom 28. Mai 1912 von seinem "Plan, die 'Münchener Philosophischen Abhandlungen' fortzusetzen". Aber er sagt auch – und deswegen ist die Lipps-Festschrift der einzige Band der präsumptiven Reihe geblieben –, daß er durch Husserls damaliges Vorhaben zur Gründung eines phänomenologischen Publikationsorgans bewogen worden sei, diesen seinen Plan "zu Gunsten des 'Jahrbuchs' aufzugeben."[2] Das geschah bei den eigentlich nur aus diesem Brief bekannten "Regensburger Verhandlungen" (Ende 1911?), als sich Husserl, Pfänder, Daubert und Geiger, gewiß auch Scheler und Reinach – Pfanders Brief erwähnt die beiden zufallig nicht – über die Grundlagen des nachmaligen *Jahrbuchs für Philosophie und phänomenologische Forschung* verständigten.

Als Pfänder 1910 mit der Planung der Lipps-Festschrift begann – die Beiträge sollten ursprünglich bis zum 1. Januar 1911 bei ihm eingeliefert sein –, lud er natürlich u. a. den im Jahr zuvor als Privatdozent zugelassenen und insofern arrivierten Lipps-Schüler Reinach zur Mitarbeit ein. Unverständlich wäre es aber, hätte er nicht auch Johannes Daubert zu einem Beitrag aufgefordert, obwohl Daubert keinerlei offizielle Funktion bekleidete und Jahre vorher sogar nicht einmal seine

[1] Moritz Geiger spricht 1913 gelegentlich von "den Münchener Abhandlungen" tout court (*Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung*, Bd. I/2, 588, Anm. 2).

[2] Zitiert z.B. in meinem Buch *Husserl über Pfänder*, Den Haag 1973, S. 67. Der ursprüngliche Reihentitel wurde übrigens 1933 wiederbelebt im Titel der von E. Heller und F. Löw ebenfalls bei Barth in Leipzig herausgegebenen Festschrift zu Ehren Pfänders: *Neue Münchener Philosophische Abhandlungen*.

Speech Act and Sachverhalt, edited by Kevin Mulligan
© Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht

Promotion bei Lipps zum Abschluß gebracht hatte. Aber Daubert, der als Privatgelehrter in München lebte, war nicht nur mit Pfänder eng befreundet, sondern galt als herausragende Gestalt des Münchener Kreises. Zwar enthält die Festschrift keinen Artikel von ihm und wird er auch sonst darin nicht erwähnt. Aber damit zählt er lediglich zu jener "Reihe anderer früherer Schüler" von Lipps, die laut Pfänders Vorwort zur Festschrift vom Juli 1911 "ihre Absicht, durch Beiträge an dieser Festschrift mitzuwirken, leider nicht haben ausführen können".[3] Es läßt sich in der Tat erschließen, daß Daubert beabsichtigte, zur Festschrift beizutragen. Als Thema nun hatte er nichts anderes gewählt als das negative Urteil. Noch Ende Februar 1911 schrieb er Manuskripte nieder mit Titeln wie "Geltungsbewußtsein und Negation" und "Über das negative Urteil. Im Gespräch mit Pfänder".[4] Im Lauf des März ist Daubert aber von diesem Plan abgegangen und hat sein ursprüngliches Thema Reinach überlassen. Dies geht hervor aus einem Brief Reinachs vom 6. April 1911, in dem er Daubert schreibt: "Vielen Dank für Ihre freundliche Benachrichtigung. Ich bin sehr froh, daß Sie sich zu einem anderen Thema entschlossen haben, nun kann ich getrost an das negative Urteil gehen."[5] Froh war Reinach vor allem deswegen, weil er damit sein ursprüngliches Vorhaben in die Tat umsetzen konnte. Hatte er doch im Januar 1911 seinem Freund Theodor Conrad geschrieben: "Für Lipps will ich über das negative Urteil schreiben." Er hatte allerdings hinzufugen müssen: "vorläufig habe ich freilich noch keine Zeile", weswegen denn auch Daubert das Thema für sich hatte reservieren können.

Die neue Aufgabe, die Daubert sich damals stellte, betraf die Phänomenologie der "Frage". Vom 15. und 20. April 1911 stammen seine ersten diesbezüglichen Manuskripte, beidesmal übrigens wieder Aufzeichnungen von Erörterungen "im Gespräch mit Pfänder". Bei dieser späten Umorientierung ist es nicht verwunderlich, daß Daubert für die im August 1911 erschienene Lipps-Festschrift seine Arbeit nicht beizeiten druckfertig abschließen konnte. Aber er arbeitete weiter daran, wohl im Hinblick auf den von Pfänder geplanten nächsten Band der beabsichtigten Münchener philosophischen Reihe. Nach dem Beschluß zur Gründung des Husserlschen *Jahrbuchs* hat Daubert als einer der voraussichtlichen Mitherausgeber sein Vorhaben dorthin übertragen, wenn auch wohl unter dem Vorbehalt, daß er für rechtzeitige Fertigstellung nicht einstehen könne. Erst am 10. Juli 1912 kann Pfänder an Husserl schreiben: "Herrn Daubert dürfen Sie nun unter die Mitarbeiter am Jahrbuch aufnehmen, da er mir endgültig versprochen hat, für das erste Heft schon einen Beitrag (über die 'Frage') zu liefern." Nach weiteren Monaten der Arbeit zog Daubert aber trotz wiederholten Husserlschen Drängens seine Zusage wieder zurück. "Auf einen Beitrag zum Jahrbuch muß ich leider doch verzichten", schrieb er am 10. November 1912 an Husserl. Tatsächlich stammt sein spätestes datiertes Manuskript "Zur Frage" vom 24. Oktober 1912.[6]

[3] *Münchener Philosophische Abhandlungen*, IV.

[4] Blätter im Konvolut Daubertiana A I 18 von Dauberts Nachlaß in der Bayerischen Staatsbibliothek München.

[5] Brief in Daubertiana B II. Ich danke Herrn Dr. E. Avé-Lallemant und Frl. H. Schmujlow für die freundliche Erlaubnis zur Zitierung aus Reinachs unveröffentlichten Briefen.

[6] Enthalten im Konvolut Daubertiana A I 15.

Auch wenn es also nicht zu einer Publikation kam, ist Dauberts Arbeit doch nicht einfach verlorengegangen. Seine Manuskripte und Entwürfe zu einer von März 1911 bis Oktober 1912 verfolgten "Phänomenologie der Frage" liegen hauptsächlich vor in dem nachgelassenen Konvolut Daubertiana A I 2, dem Daubert selber den Titel "Frage" gegeben hat.[7] Die Datierungen darin erstrecken sich vom 15. April 1911 (die schon erwähnte Notiz eines Gesprächs mit Pfänder) bis zum 19. September 1912 (ein Blatt übrigens, in dem Daubert auf Reinach Bezug nimmt). Daubert hat die Frage immer wieder mit dem Urteil parallelisiert, sofern beides logische Gebilde sind, die sich auf Sachverhalte beziehen. Zwar nicht für die Fragepoblematik als solche, wohl aber wegen der nahen Verwandtschaft von Frage und Urteil hat Daubert sich dabei wiederholt mit Reinachs "Theorie des negativen Urteils" auseinandergesetzt.[8] Das Konvolut Daubertiana A I 2 enthält darum neben den Manuskripten über Frage auch einen Großteil von Dauberts Diskussion der Reinachschen Urteilslehre. Auf dieses Konvolut, dazu auf die beiden einschlägigen Doppelblätter "Zur Kritik von Reinach. Zu Behauptung und Überzeugung" sowie "Sachverhaltsbestimmung bei Reinach in der 'Theorie des negativen Urteils'" im Konvolut Daubertiana A I 16, wird sich die folgende Darstellung vor allem stützen.

§2 DER URSPRUNG DER NEGATION

Die Unterscheidung im Urteilsbegriff zwischen Urteil als Überzeugung und Urteil als Behauptung bildet die Grundlage von Reinachs Urteilstheorie. Er erläutert diesen Unterschied anhand eines Beispiels: Steht die Farbe eines Gegenstandes in Frage, so bedarf es nur des einfachen Hintretens vor ihn, um zu sehen, daß er z.B. rot ist. "Angesichts der Gegenstände" (62) erwächst so "auf Grund der Erkenntnis" (90) – hier: aufgrund des Hinsehens – uns eine Überzeugung, z.B. die vom Rotsein der Rose. Diese Überzeugung hat zwar "intentionalen Charakter" (64), ist aber nicht auf einen Gegenstand (die rote Rose) als auf ihr Korrelat bezogen, sondern auf einen Sachverhalt, nämlich auf das Rotsein der Rose bzw. darauf, *dass* sie rot ist. Deswegen ist die Überzeugung auch nicht als eine Art Dingwahrnehmung (Sehen der roten Rose) zu verstehen, sondern als ein Urteil, und zwar als Urteil über einen gegebenen Sachverhalt. Diese Art Urteil nennt Reinach auch Glaube oder Belief (59), sofern es sich dabei um einen bleibenden, durchs Hinsehen gewonnenen Zustand des Überzeugtseins handelt. Nun kann eine solche Überzeugung noch

[7]Zitate aus Daubertiana A I 2 werden oben im Text nachgewiesen, und zwar durch Angabe der Blattnummer entsprechend der Paginierung des Konvoluts durch die Bayerische Staatsbibliothek München. Zur näheren Bezeichnung sowie zur Unterscheidung von Zitaten aus Reinachs "Zur Theorie des negativen Urteils" werden zugefügt "r" für Recto- und "v" für Versoseiten (alle Angaben eingeklammert). Diese Paginierung findet sich auch am Rand der Transkription des Konvoluts, die Dr. Reinhold Smid 1981 im Rahmen eines von der Rijksuniversiteit Utrecht finanzierten Forschungsprojekts angefertigt hat (einsehbar in der Bayerischen Staatsbibliothek München).

[8]Zitate aus Reinachs "Zur Theorie des negativen Urteils" werden im Folgenden im Text nachgewiesen durch Angabe der Seitenzahl (in Klammern) im Nachdruck des Artikels in Reinachs *Gesammelten Schriften*, Halle 1921, 56–116.

einmal eigens gesetzt und z.B. einer anderen Person gegenüber ausgesprochen werden im Akt der ausdrücklichen Behauptung des betreffenden Sachverhalts. Überzeugung und Behauptung verhalten sich dabei so zueinander, daß jeder Behauptung eine Überzeugung vom selben Sachverhalt fundierend zugrundeliegt. Umgekehrt aber ist es "ausgeschlossen, daß einer Überzeugung eine Behauptung zugrunde liegt" (62), da sich behaupten nur läßt, wovon man überzeugt ist. Weiter steht in dem Augenblick, da eine Erkenntnis die Überzeugung hervorruft (der Anblick der Rose die Überzeugung von ihrem Rotsein), der betreffende Sachverhalt "in einem Schlage gleichsam mir gegenüber" (98). In einer Behauptung dagegen werden die verschiedenen Elemente des Sachverhalts "sukzessive gemeint" (98) und behauptend hingestellt. Sie bauen sich also erst nacheinander zur Einheit eines Gesamtsachverhalts auf (erst wird die "Rose" gemeint, danach das "ist rot"). Auf seiten des urteilenden Subjekts dagegen gilt, daß eine einmal aufgekommene Überzeugung von "beliebiger Dauer" sein kann, wogegen die Behauptung als ein Akt "ein gleichsam punktuelles Sein" besitzt (62), d.h. zu einem ganz bestimmten Zeitpunkt vollzogen wird.

Dauberts Kritik durchtrennt zunächst einmal das Reinachsche Fundierungsverhältnis zwischen Überzeugung und Behauptung, indem er die Verschiedenartigkeit beider herausarbeitet. Die Überzeugung gehört für Daubert ins Gebied des Individualpsychischen. Sie ist "meine innere Sicherheit" (66r), "die seelische Verwurzelung der Gewißheit" (45v) und "ein psychisches Residuum von Urteilen in Erkenntnisfunktion" (78r). Sie stellt eine Nachwirkung erkenntnisgebender Urteile dar, vermittels welcher jemand Gewißheit erwirbt bzw. diese ihm zuteil wird. Die Behauptung dagegen "weist nach einer ganz anderen Seite" (45v). Denn mit Reinach (60: "Wir werden dieses Behaupten aufsuchen im *ausgesprochenen* Urteil") ist auch Daubert der Auffassung, daß sie ihren Ort hat im zwischenmenschlichen Verkehr. Eine Behauptung ist Kundmachung meiner Kenntnis und ihre "Veröffentlichung im kommunikativen Verhalten" (78r). Überzeugung als innere Sicherheit und Behauptung als sprachgebundene Äußerung gegenüber angeredeten Anderen gehören also in recht unterschiedliche Bereiche. Darum können sie auch unabhängig voneinander vorkommen. Eine Behauptung ohne Überzeugung ist "wohl echt, aber nicht ehrlich."[9]

Wichtiger noch ist, daß beide, wenn auch in verschiedener Weise, einem Urteil immer erst nachfolgen: die Überzeugung innerhalb, die Behauptung außerhalb des Urteilenden. So können sie nicht Bestimmungen des Urteils als solchen sein. "In Wahrheit geht sowohl Behauptung wie Überzeugung am Urteil vorbei", sagt Daubert. Denn das Urteil selber ist "das Wissen-von, die Kenntnis, sofern sie sich in einem abgesetzten Gedankengebilde mit dem inneren Anspruch auf Geltung absetzt" (78r). Die urteilende Absetzung der Erkenntnis, welche Gewißheit erzeugt, liegt also sowohl der aus ihr erwachsenden Überzeugung wie der durch sie legitimierten und fundierten Behauptung vorauf. Der Reinachschen These vom Primat der Überzeugung hält Daubert darum entgegen: "Die Überzeugung setzt nicht frei

[9]Ms. "Zu Behauptung und Überzeugung" in Daubertiana A I 16. Reinach hatte dagegen die unehrliche Behauptung mit der Lüge identifiziert und als "Schein-Behauptung" eingestuft (63).

ein,[10] sondern gründet sich auf etwas, auf eine Kenntnis und ein Wissen." Allerdings nicht von der Art wahrnehmungsmäßigen Hinsehens auf Sachen. Denn "es hat gar keinen Sinn, von einem Haus überzeugt zu sein, wohl aber davon, daß es existiert oder daß das ein Haus ist." Schon im Ursprung der Überzeugung ist also "die gedankliche Gliederung", wie sie das absetzende Urteil enthält, vorausgesetzt (46r). Anders gesagt: Am Anfang der Überzeugung gibt es "kein Erschauen mit einem Schlage (wie Reinach meint), sondern gerade den Aufbau" (61v), d.h. den in sich strukturierten Sachverhalt, wie ihn das (behauptende) Urteil ausdrückt.

Zwar nicht für das Urteil insgesamt, wohl aber für das negative Urteil hatte Reinach die Abhängigkeit der Überzeugung von einem vorhergehenden Akt selber herausgearbeitet. Für das Zustandekommen eines negativen Urteils bedarf es ihm zufolge der vorherigen intellektuellen Stellungnahme zu einem Sachverhalt, z.B. einer Vermutung (Die Rose könnte rot sein) oder Frage (Ist sie rot?), evtl. auch einer ersten Überzeugung (Sie ist rot). Mit ihr nun tritt man an einen zweiten, dem ersten widerstreitenden Sachverhalt heran (man sieht, daß die Rose gelb ist). In der Erfassung dieses Widerstreits erwächst dann eine negative Überzeugung (Sie ist nicht rot), welche ihrerseits in einer eigenen negativen Behauptung ausgesprochen werden kann. Das bloße Ablesen von Sachverhalten an der gegebenen Welt liefert uns nur positive Sachverhalte. Damit ein negatives Urteil zustandekommt, muß dagegen ein Widerstreit zweier Sachverhalte als solcher erkannt und festgehalten werden.[11] Die daraus resultierende Negierung des ersten Sachverhalts konstituiert ihn dann als negativ: Er gewinnt "jenes eigentümliche Gesicht", das seine negative Evidenz ausmacht (95).[12] Negative Sachverhalte bestehen also "genau in demselben Sinne und genau mit derselben Objektivität wie die positiven Sachverhalte" (93). Denn ihre Evidenz erwächst aus positiven Sachverhalten, genauer: aus deren Widerstreit. Was er mit Bestehen und Objektivität dabei des Näheren meint, hat Reinach in einem nicht eigens erläuterten Satz eher beiläufig festgehalten. Negative wie positive "Sachverhalte bestehen . . . , ganz gleichgültig ob sie von jemandem vorgestellt, erkannt, geglaubt, gemeint und behauptet werden oder nicht" (104). Es ist dies der Ausdruck eines platonisierenden Realismus, auf den Reinach einschränken zu wollen vielleicht nicht ganz richtig wäre, der ihm aber gewiß nicht wesensfremd ist, wie vor allem das "Rechtsbuch" von 1913 zeigt.

Daubert jedenfalls teilt ihn nicht. Seiner eigenen Theorie vom Ursprung der

[10]Hier liegt eine Reminiszenz vor an A. Meinong, *Über Annahmen*, Leipzig 1910², S. 230: "Man hat bemerkt, daß es in der Natur des negativen Urteils liegt, nicht 'frei einzusetzen', wie die Musiktheoretiker sagen". Von Daubert (aus der Erstauflage von 1902, S. 102) exzerpiert in Daubertiana A I 5/130v: "Das negative Urteil setzt nicht frei ein".

[11]Reinach stimmt hier überein mit E. Husserl, *Logische Untersuchungen*, II. Teil, Halle 1901, S. 584: "Jedes *nicht* drückt einen Widerstreit aus."

[12]Auch hier bewegt Reinach sich in Husserls Bahnen: "Aus unseren Analysen geht mit zuverlässiger Klarheit hervor, daß Sein und Nichtsein keine Begriffe sind, die ihrem Ursprung nach zu den Urteils*qualitäten* gehören. Im Sinn unserer Auffassung der phänomenologischen Verhältnisse ist *jedes* Urteil setzend, und Setzung kein Charakter des *ist*, der im *nicht ist* sein *qualitatives* Gegenstück fände . . . Die Unterschiede zwischen *ist* und *nicht ist* sind Unterschiede der intentionalen Materie." (*aaO.*, S. 599). Wenn Daubert hier Reinach kritisiert, ist dies zugleich Husserlkritik.

Negation zufolge greift Reinachs Darstellung zu kurz, da ein bloßer Widerstreit von Sachverhalten nicht mit ihrem Widerspruch gleichgestellt werden darf. "Das Erfassen eines Widerstreits ist kein negatives Urteil, sondern eine Widerstreitserkenntnis" (11v).[13] Sollte sich die als rot vermutete Rose schließlich als gelb herausstellen, so ist das Verhältnis beider Sachverhalte genauer als "Fehlen und Mangel und Anderssein" (56r) oder "Fremdsein" (53r) zu bestimmen, d.h. als ein Verhältnis zweier Positiva. Dementsprechend kann es auch "in positiven Urteilen festgestellt werden" (55r). Denn "das Fehlen an sich ist kein Widerspruch und keine Negation, so wenig wie das 'Anders'" (52v). Wenn also das Negieren "nicht einfach das Bewußtsein des Fehlens oder Fremdseins oder einer Kontrastrelation" ist (55r), bedarf es zum Zustandekommen einer Negation mehr als nur des Widerstreits von Sachverhalten. "Der Widerstreit muß erst in ganz besonderer Weise aufgenommen sein, damit aus ihm für mich die Erkenntnis des Nichtsoseins fließt" (11v). Diese zur Negation führende Aufnahme findet statt, sobald das Erkennen dem Gegenstand ein Prädikat zuzusprechen sucht, das im entsprechenden Sachverhalt keine Stelle hat. Den entscheidenden Punkt gibt Daubert an, indem er sagt: "Erst wenn das Fehlen die Abweisung eines Anspruchs begründet, führt es zur Negation" (53r). Es bedarf für die Negation nicht so sehr des Widerstreits zweier Sachverhalte, sondern der "Abweisung eines Anspruchs oder einer Zumutung", die an einen und denselben Sachverhalt gerichtet ist (55r). Darum urteilt Daubert: "Hier versagt Reinachs Bild vom anderen Gesicht, das der Sachverhalt in negativer Evidenz bekommt" (59r). Das Negieren ist kein Geschehen in den Sachverhalten, sondern ein Tun, nämlich "die Abweisung nicht eines Urteils, sondern einer Zumutung, d.h. des Anspruchs des P, dorthin zu gehören". "Die Funktion des Negierens ist diese Abweisung" (60v). Die Abweisung tritt "überhaupt erst durch die Zumutung ins Leben . . . Ohne jene Zumutung sprechen die Sachen nicht, erheben sie sich nicht zu Sachverhalten. Aus der Abweisung aber kommt mir erst die Kenntnis des Nichtsoseins."[14] Die "Tat der Absage oder Verneinung" stellt einen "schöpferischen Akt in der Erkenntnis" dar, sofern aus ihr die Negation hervorgeht als "das Resultat dieser Abweisung" (60v). Die Negation oder das Ausgeschlossensein besteht also "nicht an sich, sondern ist erst das[15] Produkt der Ausschließung" (62r); sie ist "das Produkt eines Erkenntnisaktes" (56r). In diesem Produkt, d.h. im negativen Urteil, ergibt sich dann "ein neues Verhältnis, etwas über die sachliche Ordnungsbeziehung von S zu P" (60v). Es wird in ihm ein "Nichtigerklären des Wahrheitsanspruchs des P-seins" vollzogen (56v).

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß für Daubert "das Irritierende bei Reinachs

[13] Daß Dauberts Reinachkritik auch hier einen zu nahen Anschluß an Husserl kritisiert, erhellt aus Dauberts Nachschrift eines Gesprächs, das er schon Anfang Oktober 1906 mit Husserl führte: "Ausgehend von der Negation ging ich davon aus, daß Husserls Behauptung, die Verneinung drücke einen Widerstreit aus, nicht richtig sei. A widerstreitet B, und A ist nicht B, sind zwei verschiedene Urteile" (Daubertiana A I 5/153r).

[14] Ms. "Zu Behauptung und Überzeugung" in Daubertiana A I 16.

[15] Statt "das" hat das Manuskript "durch". Beide Zeichen sind in Dauberts Stenographie formgleich und unterscheiden sich nur durch Normal- bzw. Tiefstellung. Konjektur von mir.

Fassung von Sachverhalt" (79v) darin zu suchen ist, daß Reinach zwischen Andersheit und Negation nicht scharf genug unterscheidet. Werden dagegen beide reinlich auseinandergehalten, so erweist sich als "Grund und phänomenologischer Quell der Negation" (59v) der *Akt* des Negierens, so daß Reinachs Annahme eigener negativer Sachverhalte unnötig ist. Daubert begreift diesen Akt von der Abweisung eines Anspruchs oder einer Zumutung her, welche einem Sachverhalt ein bestimmtes Sachverhaltsglied zuzuerkennen und zuzusprechen sucht. Deswegen gilt ganz unbedingt: "Die Negation hat ihren Quell in Akten."[16]

§3 DIE ELEMENTE DER NEGATION

Der Quell der Negation ist indessen nicht "mit ihrem Sinn und Wesen selber" zu verwechseln (59v). Dieser Sinn nun steht nach Daubert unter drei besonderen Bedingungen. Konstitutiv für die Abweisung einer Zumutung ist einmal ein Interesse an einem Anspruch, etwa "an der Beschaffenheit des S", damit überhaupt eine Entscheidung ins Auge gefaßt wird, ob es vielleicht "eine Zumutung des Q-Seins abweise" (56r). Weiter muß vorliegen "die Zugehörigkeit des P", aufgrund derer dann "die Zumutung der Zugehörigkeit des Q" zu einem gegebenen Sachverhalt abgewiesen wird (60v), sofern beispielsweise seine Stelle nicht mehr vakant ist. Eine gewisse "Nichtzusammengehörigkeit der Sachverhaltsglieder" (61r) ist unerläßliche Vorbedingung einer Abweisung. Und schließlich ist noch im Sachverhalt selber ein Maßgebendes vonnöten, von dem her über die Nichtzugehörigkeit des Q entschieden wird.

Was den erstgenannten Punkt angeht, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß Reinach zufolge Sachverhalte nur in Überzeugungen vorstellig werden, "in der Behauptung dagegen bloß gemeint" sind (98). Denn in ihr bauen sie sich Schritt für Schritt erst auf. Diese Auffassung kommentiert Daubert mit den Worten: "Reinach hat hier Recht, daß nur im *meinenden* Aufbau des Sachverhalts sich das 'Nicht' entfaltet." Denn wo, wie bei Reinach in der Überzeugung, der Sachverhalt zur Gänze in einem einzigen Schlag sich gibt, kann er nur als positiv bestimmt werden. Daubert indessen fährt weiter: "Allerdings muß 'meinend' näher bestimmt werden durch die Aktbewegung und –spannung und Art der Spannung auf jedes Glied und die Art der Gesamtspannung.[17] . . . Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit ist das, was ich hinsichtlich der Sachen von meinem Kenntnisinteresse aus erfahre" (61r). Was die Ausgeschlossenheit von Gliedern aus einem Sachverhalt über das einfache "Bewußtsein der Unvereinbarkeit" hinaushebt, ist dieses Interesse an der Erhebung eines Anspruchs.[18] "Die im Nichtsein liegende Ausschließung wird erst durch mein kenntnisheischendes Interesse aus jener Unvereinbarkeit gewonnen"

[16] Ms. "Zu Behauptung und Überzeugung" in Daubertiana A I 16.

[17] Vgl. dazu bei Reinach das "Gesamtmeinen des ganzen Sachverhalts" (98).

[18] Vgl. auch Husserl, *Logische Untersuchungen*, II. Teil, 581: "Und wieder heißen Inhalte p, q . . . *unverträglich* nicht schlechthin, sondern mit Rücksicht darauf, daß sie sich im Rahmen irgendeiner Einheit aus der uns gerade interessierenden Einheitsart G 'nicht vertragen' . . . Bei dieser Richtung des Interesses . . ."

(62v). Nicht eine Überzeugung, wie Reinach will, liegt dem behauptenden Urteil vorauf, sondern ein Kenntnisinteresse, das sich aus einem Gefüge von intentionalen dirigierenden Aktspannungen mit unterschiedlichen Teilspannungen aufbaut, denen zufolge die verschiedenen Glieder eines Sachverhalts unterschiedliche Betonungen erfahren können. Daß der Negation "Wissenstendenzen" (79v) und eine "Dynamik des lebendigen Denkens" (72r) zugrundeliegen, hatte ja schließlich Daubert zu seiner schon genannten Vergleichung von Frage und Urteil veranlaßt wie auch dazu, Reinachs Theorie des negativen Urteils im Rahmen einer Phänomenologie der Frage zu reflektieren. Verkörpert doch die Frage noch viel sinnfälliger ein ausgesprochenes Erkenntnisinteresse!

Der zweite Punkt, das Problem der Zugehörigkeit gewisser Glieder zu gewissen Sachverhalten, hat Daubert Schwierigkeiten bereitet. Daß Sache und Sachverhalt scharf zu unterscheiden sind, stand für ihn mindest ebenso fest wie für Reinach. "Das Getrenntsein der Negation kann nicht aus den Sachen genommen werden, nicht mit ihnen präsent werden durch Anschauung oder Erschauung. Aber es kann über sie festgestellt werden aufgrund des erschauten Sachverhalts" (56r). Der Sachverhalt fällt also "nicht zusammen mit Tatschen oder Tatbeständen: daß die Sachen auf meine Soseinsfragen Antwort geben, ist etwas ganz Besonderes und Sache des Sachverhalts" (18v). Auch Reinach unterscheidet gleichermaßen zwischen dem "sachlichen Tatbestand" und seiner Auffassung im Urteil (79): "Die rote Rose, dieser dingliche Einheitskomplex, ist der allen diesen Sachverhalten zugrunde liegende Tatbestand" (85). Andererseits kann ein Sachverhalt sein Bestehen nur gewinnen als fundiert "durch die Sachen und ihre Seinsbeziehungen" (79v). Die Überzeugung von einem Sachverhalt, so hatte Reinach formuliert, erwächst stets "angesichts der Gegenstände" (62). Je nachdem, welchen dieser beiden Aspekte man betont, scheint man den Sachverhaltsbegriff bestimmen zu müssen als "eine gewisse gedankliche Ordnung *in* den Sachen" selber oder aber bloß als eine gedankliche, "den Sachen *entsprechende* Ordnung" (79v), die im Bereich der Erkenntnis beheimatet ist.

Wie wäre dies aber zu denken? Das Ungenügen dieser Bestimmungen bemerkend, hat Daubert sich hier selber kritisiert: "Es genügt nicht, klar zu scheiden: 1. alles was in den Sachen liegt und in ihnen fundiert ist; 2. das was meine Erkenntnisbeziehung zu den Sachen angeht" (56v). Im ersten Fall hätte man den Sachverhalt als eine Ordnung in den Sachen selber zu interpretieren und verwechselte ihn mit den inneren Einheitsbeziehungen der Sachen. Man mißverstünde ihn, wovor Reinach ausdrücklich gewarnt hatte (78), als eine Relation von und in den Gegenständen. Auch Daubert wendet sich gegen diese Auffassung: "Die Gegenstände haben in ihren Teilen und Eigenschaften und Bestimmtheiten ihre sachlichen Einheitsbeziehungen. Das Rot finden wir als Eigenschaft am Ding, aber nicht daneben seine Zugehörigkeit." (52v). Denn "die Zugehörigkeit ist nichts neben den Eigenschaften in den Gegenständen" (53r). Im zweiten Fall dagegen hätte man den Sachverhalt als eine parallel zu den Sachen verlaufende Geordnetheit im Erkennen zu verstehen. Dann aber müßte es, je nachdem ob die Sachverhalte den Gegenständen abbildend entsprechen oder nicht, wahre und falsche Sachverhalte geben. Aber, so wendet

Daubert ein, "man stellt Sachverhalte ja gerade dem, was wahr und falsch sein kann, gegenüber" (55r). (Wahrer oder falscher) Satz und (bestehender oder nichtbestehender) Sachverhalt sind schließlich streng zu scheiden. "Der Sachverhalt soll doch gerade das gegenüber den positiven und negativen Sätzen orientierende Sachliche sein" (53r). Noch anders gewendet: "Das Ist und Ist-Nicht bezieht sich nicht auf die erkenntnismäßige (Wahrheits-)Stellung von Sachen zu meinen Gedanken, sondern auf die Beziehung von S zu P. Aber nicht, sofern darin eine sachliche Einheitsbeziehung liegt. Das Ist und Ist-Nicht *bezieht* sich auf jene sachliche Einheitsbeziehung, aber es liegt nicht in ihr, besteht nicht in ihr" (59v). Darum kommt Daubert zu dem Ergebnis, daß es neben den sachlichen Einheitsbeziehungen einerseits und den Erkenntnisbeziehungen zu den Sachen andererseits "noch ein drittes Gebiet" gibt, nämlich "das der Gedanken und Feststellungen . . . über die Sachen" (56v). Korrelat dieser Feststellungen nun sind die Sachverhalte als Gebilde des So- und Nichtsoseins. Anders als die Sachen selber ist das in ihnen Festgestellte bzw. durch sie Feststehende "nicht direkt erschaubar" und stellt insofern "ein selbständiges Gebilde" (61v), "ein besonderes Gebilde" (62r) dar. "Der Sachverhalt steht den Thesen und Sätzen gegenüber als das Bestehende, welches diese wahr und geltend macht" (72r).

Dennoch is Daubert nicht bereit – und davon zeugen letztendlich ja auch seine geschilderten Verlegenheiten bezüglich des Sachverhaltsbegriffs –, die Sachverhalte z.B. in eine Art Ideenhimmel zu verlegen oder als ein eigenständiges Reich von Sätzen an sich zu behaupten. Wenn Reinach in einem schon zitierten Wort die Sachverhalte einmal als unabhängig von allen Akten bestehend bezeichnet hat (104), kritisiert ihn Daubert an diesem Punkt besonders scharf: "Reinach führt die Sachverhalte einfach als bestehend ein";[19] "Reinach behandelt den Sachverhalt wie etwas für sich 'Seiendes', worauf sich alle möglichen Arten des Erkennens und Erfassens und Meinens beziehen können. Aber das ist gerade die Frage, ob das 'Bestehen' ein 'Sein' ist. Die phänomenologische Frage muß gerade auf die ursprüngliche Gegebenheitsweise gehen."[20] Für Daubert gibt es also Sachverhalte nur als Gegebenheiten, die fungieren im komplexen Gefüge von die Sachen gebendem (z.B. anschauendem) Akt, Zumutung einer Bestimmung an den Gegenstand und urteilsmäßiger Feststellung über ihn. Da sie Funktionen sind – "auch der Sachverhalt fungiert in meiner Erkenntnis" (81r) –, spricht Daubert statt von Sachverhalt öfters lieber von Gebilden des So- und Nichtsoseins (vgl. 56v). Übrigens hatte ja auch Reinach sie einmal als "gegenständliche Gebilde" bezeichnet (86). Es fällt dabei auf, wie sehr gerade Dauberts Auffassung hier dem Sachverhaltsbegriff von Stumpf nahekommt. Dieser hatte schon 1907 geschrieben: "Der Sachverhalt kann nicht für sich allein, unabhängig von irgendeiner Funktion gegeben und damit auch real sein. Nur als Inhalt eines aktuell stattfindenden Urteils kann er real sein . . . Erscheinungen sind uns in logischer Unabhängigkeit von den Funktionen gegeben, die

[19] Ms. "Zu Behauptung und Überzeugung" in Daubertiana A I 16.

[20] Ms. "Sachverhaltsbestimmung bei Reinach" in Daubertiana A I 16. Auch hier schließt sich Daubert an Meinong an, und zwar an seine Unterscheidung von Existenz und Bestand (*Über Annahmen*, 1902, 143).

Gebilde dagegen in logischer Abhängigkeit."[21] So darf man wohl einen Einfluß Stumpfs auf Daubert an diesem Punkt vermuten. Jedenfalls sehen sie beide die Gefahr, daß der Begriff des "Bestehens" von Sachverhalten zu der Fehlinterpretation verleiten kann, sie besäßen eine Art idealer Existenz unabhängig von den Akten, wo sie doch nur als deren Korrelate aufzutreten pflegen, d.h. von der Weise ihrer Gegebenheit her zu bestimmen sind. Die Sachverhaltsintention bleibt aber gewöhnlich nicht bei den Sachverhalten stehen, sondern "durch sie hindurch geht die Intention auf die Sache oder das, was es gibt" (11r).

Dies führt zum dritten Punkt. Erst durch Bezugnahme auf die Sache wird über Zugehörigkeit oder Unzugehörigkeit eines Sachverhaltsglieds zum gegebenen Gesamtsachverhalt entschieden. "Im Erkennen bezieht sich der Gedanke auf die Sachen und das Erschaubare an ihnen als das Maßgebende. Das Ist und Ist-Nicht gewinnt hier erst seinen Sinn als in Bezug auf das Maßgebende" (61r). Nicht die Sache rein als solche, sondern sofern etwas an ihr erschaut oder hinsichtlich ihrer gegeben ist, d.h. ein bestehender Sachverhalt in seiner Sachbezogenheit ist nach Daubert das für Affirmationen wie Negationen Maßgebende. "Der Gegenstand ist nichts Forderndes an sich, aber er tritt in Forderungsfunktion unter bestimmten phänomenologischen Aktvoraussetzungen" (65v).[22] Erst innerhalb eines die Akte leitenden Erkenntnisinteresses gewinnt das am Gegenstand Wahrgenommene und Erkannte die Funktion eines Maßstabs für Feststellungen über ihn.

In Frontstellung gegen Reinach hat Daubert seine eigene Theorie über den Zusammenhang von Sache, Sachverhalt und Urteil gelegentlich einmal in Thesenform bündig zusammengefaßt: "Die Sachen werden angeschaut oder erschaut. Sie sind wirklich oder bestehen. Die Gebilde des So- und Nichtsoseins werden festgestellt. Es sind Feststellungen über die Sachen. Sie bestehen zu Recht und sind Tatsachen. Die Feststellungen selber gelten, sind wahr und falsch, richtig oder unrichtig" (56v).

§4 REINACHS REPLIK

Wenn im vorigen ausschließlich jene Punkte zur Sprache kamen, an denen Daubert Reinachs Negationstheorie kritisiert hat im Rahmen einer allgemeinen Theorie des Sachverhalts, so heißt das nicht, daß sein Verhältnis zu ihm lediglich negativ gewesen sei. Im Gegenteil, es war die Gedankentiefe und -dichte von Reinachs Darstellung, die ihn zu ausführlichen Reflexionen veranlaßte, ja geradezu herausforderte. Und es war sein Versuch, wie er jetzt im Konvolut A I 2 vorliegt, aus Reinachs Theorie größtmöglichen Gewinn zu ziehen, der ihm Gelegenheit bot zu nicht nur zustimmenden, sondern auch kritischen Bemerkungen. Dennoch sind hier, und waren

[21] *Erscheinungen und psychische Funktionen* (Abh. der kgl. preuß. Akademie der Wissenschaften, 1906), Berlin 1907, S. 32. Auch Reinach erinnert an Stumpfs Sachverhaltsbegriff, fügt aber hinzu: "Wir knüpfen hier an Husserls Logische Untersuchungen an" (82f., Anm.).

[22] Damit kehrt sich Daubert gegen Theodor Lipps, der den Gegenstand zu bestimmen pflegte als etwas, das Forderungen an mich stellt. Vgl. z.B. *Vom Fühlen, Wollen und Denken*, Leipzig 1902, 54: "Der Gegenstand . . . nötigt nicht, sondern *'fordert'*".

gewiß auch für Reinach, Dauberts kritische Argumente wegen ihres weiterführenden Charakters gewichtiger und interessanter als die Punkte seiner Zustimmung. Nun hat Dauberts Reinachkritik das Schicksal seines Projekts einer Phänomenologie der Frage, ja das seiner sämtlichen Manuskripte geteilt. In einer für Außenstehende kaum zu enträtselnden Stenographie niedergeschrieben, verwahrte er sie zeitlebens als Privatbesitz. Erst siebzig Jahre nach ihrer Niederschrift ist seine Reinachkritik in Abschrift zugänglich und verfügbar geworden. Waren seine Mühen also umsonst, und haben seine Reflexionen nicht einmal den vorrangig Betroffenen, Reinach selber, erreicht? Direkte Zeugnisse, die eine Entscheidung dieser Frage ermöglichten, gibt es nicht. Dennoch darf als sicher gelten, daß Reinach von Dauberts Phänomenologie der Frage und mithin auch von seiner Kritik an der "Theorie des negativen Urteils" Kenntnis hatte, sei es durch Briefe oder, weitaus wahrscheinlicher, durch Gespräche und Diskussionen zwischen beiden gelegentlich der Münchener Aufenthalte Reinachs.

Ich erinnere nochmals daran, daß Daubert in Konvolut A I 2 seine Fragephänomenologie parallel zu einer Urteilsphänomenologie entworfen hat. Wie hier der Urteilsakt, so galt ihm dort der Akt des Fragens als der Angelpunkt, an dem eine phänomenologische Analyse der Gegebenheiten anzusetzen hatte. Mit dem Urteilen als Schließen einer Sachverhaltsintention hat Daubert das Fragen verglichen und dementsprechend es immer wieder als das "Öffnen" einer Frageintention bezeichnet. Bemerkenswert ist nun, daß man in Reinachs 1913 erschienenem Artikel "Die Überlegung; ihre ethische und rechtliche Bedeutung" über die Fragehaltung Folgendes liest: "In dieser Haltung 'öffnet' sich gleichsam das Subjekt" (125).[23] Reinach bedient sich hier, und noch dazu in Anführungszeichen, des ganz spezifischen, anderweitig m. W. nirgends begegnenden Terminus von Daubert.

Dieser mit Daubert übereinstimmende Passus steht vor einem Absatz des Artikels, der nicht anders verstanden werden kann denn als Kritik des Daubertschen Projekts einer Phänomenologie der Frage, also indirekt als Reinachs Replik auf Dauberts Kritik an der "Theorie des negativen Urteils". Wie in Dauberts Konvolut A I 2 werden auch hier in Reinachs Artikel Frage und Urteil analog behandelt. Dies insofern, als Reinach bezüglich der Frage jetzt fast wörtlich wiederholt, was er 1911 über das Urteil gesagt hatte. Dieses hatte er unterschieden in Überzeugung und Behauptung und dazu ausgeführt, daß "wir von einer beliebigen Dauer der Überzeugung reden können", wogegen der Behauptung nur "ein gleichsam punktuelles Sein zukommt" (62). In genau dem gleichen Sinn unterscheidet er jetzt die Frage als "innere Einstellung des Subjektes", d.h. die allgemeine Fragehaltung, von den ausdrücklichen "Akten des Fragens". Während jene "einer beliebigen zeitlichen Dauer fähig ist", bleibt der Frageakt stets "zeitlich punktuell". Diese ausdrückliche Wiederaufnahme seiner eigenen früheren Position – zweifellos eine Art "polemischen Behauptens" im Sinn seiner Urteilstheorie (vgl. 109)! – schließt Reinach ab mit der Feststellung: "Die Fragehaltung ist das Grundphänomen: von ihr hätte

[23]Die Stellenangaben beziehen sich auf den Nachdruck des Artikels in Reinachs *Gesammelten Schriften*. Reinach spricht von Öffnen und Öffnung bei der Frage auch im Zweiten Teil des Artikels (32, 45).

eine Phänomenologie der Frage ihren Ausgang zu nehmen" (126). Das besagt, daß er an seiner These von 1911 über den Vorrang des unausdrücklichen Bewußtseins ganz unbedingt festzuhalten gesonnen ist, und dies unerachtet aller Daubertschen Kritik. Im Gegenteil, er wirft hier nun seinerseits Daubert vor, seine statt mit der Analyse der Fragehaltung mit der des Frageakts einsetzende Phänomenologie sei schon von ihrem Ausgangspunkt her verfehlt.

Von Daubert her wäre in einer Duplik darauf in gleicher Weise zu antworten wie in seiner Kritik an Reinachs Lehre vom Urteil als Überzeugung. Auch eine Fragehaltung setzt nicht frei ein, sondern gründet in ihr voraufliegenden Erkenntnisinteressen und Akten des Fragens. Diese Akte wiederum stehen in der Funktion intentionaler Bezogenheit auf Frageverhalte und gehen durch diese hindurch auf einen in ihnen erfragten Sachverhalt. Frageakt und Fragehaltung sind nur verschieden orientierte Komponenten eines und desselben umfassenden dynamischen Komplexes, in dem Akte wie Verhalte und Gegenstände in je unterschiedlicher Weise verflochten sind, in ihrem wechselseitigen Fungieren einander bedingend und sich gegeneinander ausdifferenzierend.

Hier ist nicht der Ort, die komplizierten Strukturen näher darzustellen, welche in Dauberts eigener Theorie des Sachverhalts beschlossen sind. Aber schon hier wird deutlich sein, daß sie sich einmal dadurch empfiehlt, daß sie die ontologische Annahme negativer Sachverhalte entbehrlich macht. Außerdem aber auch dadurch, daß durch die Heranziehung von Akten und Dispositionen ("Gesamtspannungen") Sachverhalte überhaupt in nicht platonisierender Weise als Urteilskorrelate gefaßt werden können. Für eine Daubert nahestehende Rekonstruktion des Reinachschen Sachverhaltsbegriffs in beiden Hinsichten sei der Leser auf Barry Smiths Beitrag im vorliegenden Band hingewiesen.